



Bozen, 29. August 2017

Bearbeitet von:
Christian Alber
Tel. 0471 417620/21
Christian.Alber@schule.suedtirol.it

Sabine Lamprecht
Tel. 0471 417570
Sabine.Lamprecht@schule.suedtirol.it

An die
Schulführungskräfte aller Schulstufen

An alle Lehrpersonen
im ersten Unterrichtsjahr

An die
Bildungswissenschaftliche Fakultät

An die
Philosophisch-Theologische Hochschule

An die
Gewerkschaften

Zur Kenntnis:

Rundschreiben Nr. 28/2017

Berufseingangsphase - Schuljahr 2017/2018

Sehr geehrte Frau Direktorin, sehr geehrter Herr Direktor,
geschätzte Lehrpersonen im ersten Unterrichtsjahr,

im Sinne von Art. 12/sexies des Landesgesetzes vom 12. Dezember 1996, Nr. 24, in geltender Fassung, werden die ersten beiden Unterrichtsjahre, in denen Lehrpersonen der Grund-, Mittel- und Oberschule des Landes mit gültigem Studientitel oder mit Lehrbefähigung und befristetem Arbeitsvertrag unterrichten, als Berufseingangsphase bezeichnet.

Mit Beschluss der Landesregierung vom 25. Juli 2017, Nr. 808 (s. Anlage), sind die Detailbestimmungen zur Durchführung der Berufseingangsphase geregelt worden.

Im Folgenden erhalten Sie einen kurzen Überblick über die Regelungen, die ab dem Schuljahr 2017/18 Anwendung finden.

1. Lehrpersonen, welche die Berufseingangsphase ableisten müssen

Der Beschluss ist vom Leitgedanken geprägt, dass der Übergang vom Studium ins Berufsleben eine neue Herausforderung für das Lehrpersonal darstellt. Deshalb wird diesem Übergang besondere Aufmerksamkeit geschenkt und die Neueinsteiger/innen werden während ihrer Einarbeitungszeit in ihrem Lernprozess begleitet und unterstützt.

Die Berufseingangsphase betrifft Lehrpersonen, die im Schuljahr 2017/18 erstmals mit gültigem Studientitel oder anerkannter Lehrbefähigung mit befristetem Arbeitsvertrag angestellt werden. Zudem muss der erteilte Auftrag mindestens 50% eines Vollauftrages umfassen und innerhalb eines Schuljahres von Unterrichtsbeginn bis voraussichtlich 30. April dauern. Für diesen Zeitraum werden Verlängerungen und Bestätigungen des bestehenden Supplenzvertrages berücksichtigt. Neue Supplenzverträge, auch an einer anderen Schuldirektion, werden hingegen nicht berücksichtigt.

Steht bei Schuljahresbeginn bereits fest, dass Lehrpersonen z.B. aufgrund einer Mutterschaft oder



anderer Abwesenheiten im laufenden Schuljahr 180 Tage Dienst nicht erreichen werden, wird die Berufseingangsphase im laufenden Schuljahr nicht absolviert und aufgeschoben.

Wird die Berufseingangsphase im laufenden Schuljahr aufgrund von unvorhersehbaren Abwesenheiten unterbrochen, wird diese mit erneuter Aufnahme des Dienstes fortgesetzt. Die vor der Unterbrechung absolvierten berufs begleitenden Maßnahmen werden in diesem Fall anerkannt.

Jene Lehrpersonen, die im ersten Unterrichtsjahr am Unterrichtspraktikum im Rahmen des Austauschprogramms „Lehren und Lernen in Südtirol“ an Mittel- und Oberschulen teilnehmen, absolvieren gleichzeitig auch das erste Jahr der Berufseingangsphase. Die Fortbildungen, die sie in der Berufseingangsphase absolvieren, werden für das Unterrichtspraktikum anerkannt.

Von der Berufseingangsphase befreit sind all jene Lehrpersonen, die bereits in ihrem ersten Unterrichtsjahr einen unbefristeten Arbeitsvertrag abschließen und jene Lehrpersonen, die zum Stichtag 31. August 2017 wenigstens 180 Tage Dienst mit gültigem Studientitel innerhalb eines Schuljahres an Schulen staatlicher Art oder an gleichgestellten Schulen in Südtirol oder in anderen Provinzen Italiens nachweisen können.

2. Elemente der Berufseingangsphase

Die Berufseingangsphase setzt sich aus unterschiedlichen Bausteinen zusammen. Zum einen besteht die Berufseingangsphase aus der aktiven Teilnahme an Fortbildungen, Reflexionsgruppen und kollegialen Hospitationen, zum anderen führen die Lehrpersonen ein Portfolio der beruflichen Entwicklung. Dieses gliedert sich in zwei Teile: den Qualifizierungsteil und den Entwicklungsteil.

Die Berufseingangsphase dauert zwei Schuljahre und umfasst einen Zeitaufwand von mindestens 100 Stunden (s. Anlage).

Die Modalitäten und Termine der Fortbildungen, Reflexionsgruppen und kollegialen Hospitationen sind bereits in den Mitteilungen des Schulamtsleiters vom 18. August 2017 für die Lehrpersonen an Mittel- und Oberschulen bzw. vom 21. August 2017 für die Lehrpersonen an Grundschulen veröffentlicht worden.

Hilfreiche Hinweise und Unterlagen hierzu sind auf der Webseite des Bereiches für Innovation und Beratung unter dem Link <http://www.bildung.suedtirol.it/fortbildung/berufseingangsphase/> zu finden und können von dort heruntergeladen werden. Auch im Rahmen der Fortbildung erhalten die Lehrpersonen Unterstützung und Begleitung bei der Führung des Portfolios und bei den anderen Auflagen der Berufseingangsphase.

3. Probezeit

Im ersten Jahr der Berufseingangsphase absolvieren die Lehrpersonen die Probezeit, sofern sie von Unterrichtsbeginn bis wenigstens 30. April im Dienst sind. Sie dient dazu, die grundsätzliche Eignung für den Lehrberuf und das Vorhandensein entsprechender Kompetenzen festzustellen. Die Bewertung nimmt die Schulführungskraft nach Anhörung des Dienstbewertungskomitees anhand verbindlicher Kriterien (s. Anlage) vor.

Als Bewertungsgrundlagen dienen:

- die dokumentierten Unterrichtsbesuche der Schulführungskraft samt Vor- und Nachbesprechung. Unterrichtsbesuche können zusätzlich auch von Mitgliedern des Dienstbewertungskomitees durchgeführt werden
- das Portfolio der beruflichen Entwicklung
- der Bericht des Tutors/der Tutorin
- das Gutachten des Dienstbewertungskomitees.

Bei negativer Bewertung kann das Probejahr im zweiten Jahr der Berufseingangsphase auch an einer anderen Schule wiederholt werden. In diesem Fall muss ein Inspektor/eine Inspektorin hinzugezogen werden, um zusätzliche Elemente für die Feststellung der Eignung der Lehrperson zu sammeln. Eine zweite negative Bewertung der Probezeit hat den Ausschluss aus sämtlichen Landes- und Schulranglisten aller Schulämter zur Folge.

4. Aufgaben der Schulführungskraft

Die Schulführungskraft

- unterstützt und begleitet die Lehrpersonen bei ihrem Berufseinstieg
- überprüft, ob die Lehrperson die Berufseingangsphase absolvieren muss



- informiert die betroffenen Lehrpersonen über die Kriterien der Bewertung der Probezeit und die Modalitäten zur Absolvierung der Berufseingangsphase
- ernennt einen Tutor/eine Tutorin
- ermöglicht der Lehrperson die Teilnahme an den verpflichtenden Fortbildungen der Berufseingangsphase
- führt auf der Basis des Portfolios der beruflichen Entwicklung Reflexionsgespräche mit der Lehrperson (Entwicklungsgespräch, Abschluss-/Bilanzgespräch)
- führt Unterrichtsbesuche durch
- bewertet auf Grund der vorliegenden Elemente (Gespräche, eigene Beobachtungen, Bericht des/der Tutors/in, Gutachten des Dienstbewertungskomitees) nach dem ersten Jahr die Probezeit
- bestätigt nach dem zweiten Jahr den Abschluss der Berufseingangsphase.

5. Aufgaben des Tutors/der Tutorin

Der Tutor/die Tutorin

- begleitet und berät die Lehrperson
- führt Unterrichtsbesuche und Reflexionsgespräche durch
- nimmt Einsicht in das Qualifizierungsportfolio
- erstellt am Ende der Probezeit und am Ende der Berufseingangsphase einen Bericht.

Spezielle Fragen zur Berufseingangsphase übermitteln Sie bitte an das Postfach des Schulinspektorates (SA.Inspektorat@schule.suedtirol.it). Sie können Ihre Fragen aber auch direkt an folgende Mitarbeiter/innen richten:

Inspektor Christian Alber (Tel. 0471 417620/21)
Inspektorin Sigrun Falkensteiner (Tel. 0471 417620/21)

Für verwaltungstechnische Fragen wenden Sie sich bitte an das Amt für Aufnahme und Laufbahn des Lehrpersonals:

Rita Pristinger für Mittel- und Oberschule (Tel. 0471 417578)
Waltraud Zerzer für Grundschule (Tel. 0471 417579)

Für Fragen im Zusammenhang mit den berufsbegleitenden Maßnahmen der Berufseingangsphase können Sie sich an die hierfür zuständigen Ansprechpersonen des Bereichs Innovation und Beratung wenden:

Petra Eisenstecken für Grundschule (Tel. 0471 417262)
Maria Angelika Janz für Mittel- und Oberschule (Tel. 0473 252295)

Mit freundlichen Grüßen

Der Schulamtsleiter
Peter Höllrigl
(mit digitaler Unterschrift unterzeichnet)



Anlage

- Beschluss der Landesregierung Nr. 808 vom 25.07.2017
- Inhalte und Ablauf des Ausbildungsprogrammes
- Beurteilungsraster

Kopie des mit folgenden Zertifikaten digital unterzeichneten (von der Landesverwaltung gesetzeskonform erstellten und verwahrten) elektronischen Originaldokuments, welches aus 4 Seiten besteht:

Copia cartacea tratta dal documento informatico originale costituito da 4 pagine, predisposto e conservato ai sensi di legge presso l'Amministrazione provinciale e sottoscritto digitalmente con i seguenti certificati di firma:

Name und Nachname / nome e cognome: PETER HOELLRIGL
Steuernummer / codice fiscale: IT:HLLPTR62B20F132H
certification authority: InfoCert Firma Qualificata 2
Seriennummer / numeri di serie: 46172
unterzeichnet am / sottoscritto il: 29.08.2017

Artikel 3 Absatz 2 des gesetzesvertretenden Dekretes vom 12. Dezember 1993, Nr. 39 / articolo 3 comma 2 del decreto legislativo 12 dicembre 1993, n. 39

Am 29.08.2017 erstellte Ausfertigung

Copia prodotta in data 29.08.2017